EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Gemeindeordnung

vom 20. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisationstyp

Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behörden

Es bestehen folgende Behörden:
a) Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
b) Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern;
c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen;
d) Kreisschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen;
e) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag;
f) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen;
g) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern;
h) Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident;
i) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

§ 3 Verantwortlichkeit

[1] Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2] Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

B. Wahlen

§ 4 Wahlorgane

[1] An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt:
a) Stadtrat;
b) Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin;
c) Gemeindekommission.

[2] Durch die Gemeindekommission werden gewählt:
a) Gemeindeversammlungspräsidium;
b) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
c) 4 Mitglieder des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule;
d) Geschäft- und Rechnungsprüfungskommission;
e) Wahlbüro.

[3] Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder werden durch den Stadtrat gewählt.

§ 5 Wahlverfahren

[1] Die Gemeindekommission wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

[2] Die übrigen Behörden und Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

§ 6 Stille Wahl

Alle in § 4 Abs. 1 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.

§ 7 Amtszeitbeschränkung

Alle Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

C. Finanzzuständigkeit

§ 8 Sondervorlagen

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

[2] Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr;
b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50’000.00 pro Jahr.

§ 9 Finanzkompetenz des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen:

a) neue Ausgaben	einzeln	bis CHF 50'000.00
	insgesamt	bis CHF 200'000.00 pro Jahr.
b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert)		
	insgesamt	bis CHF 1 Mio. pro Jahr.
c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde		
	insgesamt	bis CHF 1 Mio. pro Jahr.

§ 10 Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann bei Geschäften, die ihr vom Stadtrate vorgelegt werden, ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen:

a) neue Ausgaben	einzeln	bis CHF 100'000.00
	insgesamt	bis CHF 400'000.00 pro Jahr.
b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert)		
insgesamt	bis CHF 3 Mio. pro Jahr.	
c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde		
	insgesamt	bis CHF 3 Mio. pro Jahr.

§ 11 Indexierung

Die in den §§ 8 bis 10 genannten Beträge sind einer Indexierung zu unterstellen. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 5 % (Zürcher Baukostenindex, April 2017 = 100 %, Basis 1. Januar 2020) angepasst.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 29. September 2011 wird aufgehoben.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 29. September 2011 und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehältlich der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[2] Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Wahl und die Amtsperiode von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss 175 vom 6. Mai 2019 genehmigt.

Laufen,

Stadtrat Laufen

Präsident:	Stadtverwalter:
Alexander Imhof	Walter Ziltener

Von der Gemeindeversammlung ……. vom beschlossen.

Laufen,

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:	Stadtverwalter:
Dieter Jermann	Walter Ziltener

Durch Urnenabstimmung vom …… mit … Ja-Stimmen gegen ……Nein-Stimmen gutgeheissen.

Vom Regierungsrat mit Beschluss ……. vom …….. per ……..genehmigt und in Kraft gesetzt.